

Juni 2010

## VORSORGE-INFO Nr. 18

### STRUKTURREFORM IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Unter dem Obertitel "*Strukturreform in der beruflichen Vorsorge*" hat der Bundesrat 2007 dem Parlament Neuerungen in den Bereichen Aufsicht, Transparenz und Massnahmen für ältere Arbeitnehmer vorgeschlagen. Nach Genehmigung durch das Parlament am 19. März dieses Jahr will der Bundesrat die Reform möglichst bald umsetzen. Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen in drei Etappen in Kraft gesetzt werden.

Per **1. Januar 2011** sollen die Bestimmungen zur **Erleichterung der Arbeitsmarktbeitragsminderungen älterer Arbeitnehmer** in Kraft treten. Dabei geht es einerseits um die Möglichkeit, bei Reduktion des Arbeitspensums nach Alter 58 den bisherigen versicherten Verdienst beibehalten zu können, falls der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wird. Die Weiterversicherung mit dem bisherigen versicherten Verdienst kann höchstens bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgen. Für die Differenz zum versicherten Verdienst gemäss aktuellem Lohn hat der Arbeitnehmer in der Regel auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Nur falls im Reglement bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Arbeitgeber so geregelt, übernimmt der Arbeitgeber auf dem gesamten versicherten Verdienst seine Beiträge. Andererseits kann bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge bis maximal Alter 70 weitergeführt werden.

In beiden Fällen eröffnet der Gesetzgeber den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, dies in ihren Reglementen so vorzusehen. Zwingend ist die entsprechende Erweiterung der reglementarischen Bestimmungen nicht. Bei vielen Pensionskassen sind solche Regelungen auch ohne gesetzliche Grundlagen bereits in Kraft, wobei insbesondere der Besitzstand beim versicherten Verdienst steuerlich problematisch war und nun gesetzlich klar geregelt ist.

Per **1. Juli 2011** sollen die Bestimmungen zu **mehr Transparenz in der Führung und Vermögensverwaltung** in Kraft treten. An die Integrität und Loyalität aller mit der Führung und Verwaltung einer Pensionskasse oder deren Vermögen betrauten Personen werden neu konkrete Anforderungen gestellt: guter Ruf, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten. Von der Vorsorgeeinrichtung beizugezogene Experten, Anlageberater und Anlagemanager sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen. Ebenso müssen Rechtsgeschäfte, die Pensionskassen mit Nahestehenden abschliessen, offengelegt und von der Revisionsstelle überprüft werden. Die Aufgaben des Stiftungsrats, des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle werden konkretisiert und zum Teil auch erweitert.

Auf Verordnungsstufe sollen weitere Bestimmungen die Governance- und Transparenzvorschriften verschärfen. Zur Diskussion steht ein Verbot des "parallel running", also das zeitgleiche Ausführen von eigenen Anlagegeschäften und den gleichen Geschäften für die Vorsorgeeinrichtung. Vermögensvorteile, die Personen oder Institutionen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung von Dritten erhalten, sollen zwingend an die Vorsorgeeinrichtung abgeliefert werden müssen. Bei der Auswei-

sung der Verwaltungskosten soll eine noch detailliertere Auflistung als bisher verlangt werden, damit diese Kosten transparent in der Jahresrechnung erscheinen.

Zu den Transparenzvorschriften wird vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen noch eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese wird wohl kaum eine spürbare Reduktion der Flut von neuen Bestimmungen bringen. Auch wenn die Anliegen und Absichten im Zusammenhang mit den Neuerungen zum grössten Teil berechtigt sind, muss man sich im Klaren darüber sein, dass wegen Fehlverhaltens einer kleinen Minderheit zig neue Gesetzes- und Verordnungsartikel in Kraft gesetzt werden, die inskünftig einen beträchtlichen Mehraufwand für alle generieren und nicht nur eingehalten und befolgt, sondern auch überprüft und kontrolliert werden müssen. Besonders bei mittleren und kleineren Pensionskassen steht der Verwaltungs- und Kontrollaufwand in keinem Verhältnis mehr zur eigentlichen Vorsorgetätigkeit. Die Konsequenz wird eine weitere Reduktion und Konzentration der Vorsorgeeinrichtungen sein.

Schliesslich soll per **1. Januar 2012** die **Aufsicht** angepasst werden. Die Oberaufsicht wird von der Direktauf sicht über die Pensionskassen getrennt und neu ausserhalb der Bundesverwaltung von einer unabhängigen Kommission mit mehr Kompetenzen und einem professionellen Fachsekretariat wahrgenommen. Bisher lag die Oberaufsicht beim BSV, das gleichzeitig auch Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter direkt beaufsichtigt hat. Diese wechseln neu in die Direktauf sicht der Kantone. Auch die Direktauf sicht durch die Kantone wird durch klarere Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und der zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente gestärkt. Sie muss künftig verwaltungsunabhängig in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Die Kantone können auch Aufsichtsregionen bilden und eine gemeinsame Aufsichtsbehörde schaffen. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen soll die Umstrukturierung abgeschlossen sein.

Die bereits jetzt unter Kantonsaufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen werden vorerst keine grossen Veränderungen bemerken. In gewissen Kantonen werden kompetentere Aufsichtsbehörden positiven Einfluss haben, doch bleibt auch hier die Befürchtung, dass mit zunehmender Professionalisierung und mehr Ressourcen der Aufsichtsbehörden die Auflagen an die Vorsorgeeinrichtungen und ihre Verantwortlichen sowie der Drang nach Vereinheitlichung zunehmen werden.

### **ZULÄSSIGKEIT VON MINDER- ODER NULLVERZINSUNG DER ALTERSGUTHABEN**

Erfreulicherweise konnten viele Pensionskassen die per Ende 2008 bestehende Unterdeckung in der Zwischenzeit dank guter Anlageerträge aber auch wegen den eingeleiteten Sanierungsmassnahmen beheben. Letztere bestanden bei umhüllenden Beitragsprimatkassen oft in einer niedrigeren Verzinsung bis gar zu einer Nullverzinsung der reglementarischen Altersguthaben, wobei in der Schattenrechnung die BVG-Altersguthaben weiterhin mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wurden. Die Behebung der Unterdeckung ist aber nicht gleichbedeutend mit der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Die Wertschwankungsreserven konnten in der Regel erst zu einem kleinen Teil wieder geöffnet werden, d.h. die Risikofähigkeit ist noch mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Wegen den anhaltend niedrigen Zinsen und grossen Schwankungen an den Aktienbörsen stellt sich für Stiftungsräte solcher Vorsorgeeinrichtungen die Frage, ob die Massnahme der Minder- resp. Nullverzinsung zu Gunsten der weiteren Äufnung der Wertschwankungsreserven und damit Erlangung einer verbesserten Risikofähigkeit weitergeführt werden soll. Bei Deckungsgraden knapp über 100% geht es möglicherweise sogar darum, das erneute Abrutschen in eine Unterdeckung abzuwenden. Und genau bei dieser Frage scheiden sich nun die Geister diverser Exponenten der beruflichen Vorsorge.

Insbesondere die Konferenz der kantonalen BVG-Stiftungsaufsichtsbehörden hatte letztes Jahr noch dezidiert die Auffassung vertreten, dass eine Minder- resp. Nullverzinsung zu einer negativen Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben und damit zu einer Einschränkung der wohlerworbenen Ansprüche führen kann und deshalb nur bei effektiv bestehender Unterdeckung rechtlich zulässig sei. Demgegenüber sind der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP und die Kammer der Pensionskassen-Experten der Meinung, dass der Stiftungsrat die Verzinsung der Altersguthaben unabhängig vom Deckungsgrad festlegen kann, und dies aufgrund seiner Gesamtverantwortung für das finanzielle Gleichgewicht auch soll. Die erworbenen Ansprüche der aktiv versicherten Personen in Form des reglementarischen Altersguthabens werden nicht geschmälert und die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen werden mit der BVG-Schattenrechnung sichergestellt. Dieses sogenannte Anrechnungsprinzip wird auch bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Teuerungsanpassungen laufender BVG-Renten angewandt und ist dort unbestritten.

Inzwischen sind auch die Aufsichtsbehörden von ihrer ursprünglichen Haltung etwas abgewichen und lassen auch ohne Unterdeckung eine Minder- oder Nullverzinsung unter gewissen Bedingungen zu. Wir sind der Auffassung, dass das Anrechnungsprinzip seit Einführung des BVG bei verschiedenen Fragestellungen als Grundsatz angewendet wird und die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt. Das verantwortliche Führungsorgan muss die Verzinsung der Altersguthaben unabhängig vom Deckungsgrad gemäss letzter Jahresrechnung unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Situation, der Versichertenstruktur und bereits eingetretener oder bekannter Veränderungen festlegen können. Es ergibt keinen Sinn und wäre unverantwortlich, wenn ein Stiftungsrat trotz sich abzeichnender Unterdeckung den Abschluss des Geschäftsjahres abwarten müsste und damit erst im Folgejahr eine Minder- oder Nullverzinsung umsetzen könnte. Man denke nur daran, dass beispielsweise per Ende Jahr eine Teilliquidation durchgeführt werden muss, und je nach Vorgehen eine Unterdeckung vorliegt – und deshalb die Austrittsleistungen gekürzt werden müssen – oder eben nicht. Bei Zinsänderungen für das laufende Jahr ist zu beachten, dass bereits abgewickelte Austritte nicht mehr korrigiert werden können. Wir empfehlen, insbesondere bei unterjährig wirksamen Zinsänderungen, die Möglichkeiten des technischen Verwaltungsprogramms vorgängig abzuklären.

---

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen sonnige und erholsame Sommertage.